

Übersicht: Wirksamkeitshindernisse bei Rechtsgeschäften

- Mangelnde Fähigkeit zur vernünftigen Willensbildung, §§ 104 ff. BGB
- Willensmängel bei einzelnen Erklärungen, §§ 119 ff. BGB
- Verstoß gegen Formerfordernisse, § 125 BGB
- Verstoß gegen gesetzliche Verbote, § 134 BGB
- Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 BGB

Übersicht über die Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	Geschäftsfähigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 104 Nr. 1 BGB.- Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, wenn <i>nicht</i> der Zustand seiner Natur nach <i>ein vorübergehender</i> ist, § 104 Nr. 2 BGB. <p>Rechtsfolge: Nichtigkeit der Willenserklärung, § 105 Abs. 1 BGB.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, § 106 BGB <p>Rechtsfolge: Wirksamkeit der Willenserklärung nach Maßgabe der §§ 107- 113 BGB</p> <p>wirksam nur bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einwilligung der Eltern- lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften- „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB- Genehmigung der Eltern- bei Arbeitsverhältnissen und Erwerbsgeschäften beachte § 112, 113 BGB	<p>Volljährige, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 2 BGB.</p>

Abgrenzung der Geschäftsfähigkeit zur Delikts-, Testier- und Rechtsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit	Deliktsfähigkeit	Testierfähigkeit	Rechtsfähigkeit
<p>Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen.</p> <p>Vgl. gesonderte Folie zur Regelung der Geschäftsfähigkeit.</p>	<p>Fähigkeit, eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung zu begehen.</p> <p><i>Deliktsunfähig</i> sind alle Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 828 I BGB. Für Straßen- und Schienenverkehr beachte § 828 II BGB</p> <p>Beschränkt deliktsfähig sind alle Personen zw. dem 7. und dem 18. Lebensjahr. Maßgebend ist die individuelle Einsichtsfähigkeit, § 828 III BGB</p>	<p>Fähigkeit, ein Testament wirksam zu Errichten.</p> <p><i>Testierfähig</i> sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, § 2229 I BGB.</p>	<p>Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.</p> <p><i>Rechtsfähig</i> sind alle natürlichen und juristischen Personen.</p> <p>Problem: Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften, §§ 705 ff. BGB</p>

Geschäftsunfähigkeit

Voraussetzungen

- § 104 Nr. 1 BGB: vor Vollendung des 7. Lebensjahres
- § 104 Nr. 2 BGB: bei **dauerhafter** Störung der Geistestätigkeit

Folgen

- § 105 I BGB: Abgegebene WE ist nichtig
- § 131 I BGB: Zugang der WE an **gesetzlichen Vertreter** notwendig

Beachte: Auch Geschäftsunfähige sind Rechtssubjekte und behalten Rechtsfähigkeit. Sie können aber nicht selbst handelnde Teilnehmer an Rechtsgeschäften sein. Für sie müssen gesetzliche Vertreter agieren.

Dies sind:

- Eltern bei Kindern, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben
- Zu bestellende Betreuer, für sonstige Personen, §§ 1896 BGB ff.

Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit

- § 104 Nr. 2 BGB ist unanwendbar!
- Aber: § 105 II BGB, abgegebene WE ist ebenfalls **nichtig!**

Unterschied bei Zugang der Willenserklärung:

- Bei Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) gilt § 131 BGB!
→ Die Willenserklärung muss dem gesetzlichen Vertreter zugehen
- Bei vorübergehender Störung der Geistestätigkeit:
→ Zugang bei verkörperter Gedankenerklärung möglich
→ Bei WE unter Anwesenden erfolgt mangels Vernehmens kein Zugang

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig sind Personen zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr (§§ 2, 104 Nr. 1, 106 BGB)

Rechtsgeschäftliches Handeln in zwei Varianten möglich:

1. Vertretung durch gesetzliche Vertreter (regelmäßig die Eltern)
2. Im Gegensatz zu Geschäftsunfähigen können beschränkt Geschäftsfähige auch selbst rechtsgeschäftlich handeln. Die Voraussetzungen dafür regeln die §§ 107 bis 113 BGB! Besonders wichtig:
 - § 107 BGB: WE mit **Einwilligung** des gesetzlichen Vertreters bei Geschäften, die **nicht lediglich rechtlich vorteilhaft** sind.
 - § 110 BGB: so genannter „**Taschengeldparagraph**“. Minderjähriger kann mit ihm zur freien Verfügung gestellten eigenen Mitteln Verträge abschließen.
 - § 108 BGB: Verträge werden wirksam mit **Genehmigung** des gesetzlichen Vertreters. Der andere Teil kann aber bis zur Genehmigung gemäß § 109 BGB widerrufen.

Handeln mit Einwilligung § 107 BGB

Definition:

Die Einwilligung ist nach der Legaldefinition des § 183 S. 1 BGB die vorher erteilte Zustimmung zur Vornahme von Rechtsgeschäften.

Adressat der Einwilligung:

Die Einwilligung kann gemäß § 182 I BGB sowohl gegenüber dem Vertragspartner als auch gegenüber dem Minderjährigen erteilt werden.

Handeln mit Einwilligung § 107 BGB

Einwilligungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter.

Bei Minderjährigen sind dies gemäß §§ 1626 I, 1629 I BGB grundsätzlich die Eltern **gemeinsam**.

Ausnahmen:

→ Bei Gefahr im Verzug kann auch ein Elternteil einwilligen (1629 I S. 4 BGB)

→ Wichtige Geschäfte, die auch ein Vormund nicht treffen konnte, §§ 1629 II, 1795 BGB, oder für die dieser gemäß §§ 1643, 1821 ff. BGB einer Zustimmung durch das Familiengericht bedarf, sind nur mit Zustimmung des Familiengericht wirksam.

Beachte: Bei kleineren Alltagsgeschäften ist von gegenseitiger Ermächtigung der Eltern zur Alleinvertretung auszugehen.

Umfang der Einwilligung

1. Die Reichweite der Einwilligung ist durch **Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB** zu ermitteln. Die Einzeleinwilligung ist der Regelfall.
2. Folgegeschäfte sind nur dann als von der Einzeleinwilligung gedeckt anzusehen, wenn sie keine wesentlichen neuen Pflichten begründen.
Schulbeispiel: Einwilligung zum Erwerb der Fahrerlaubnis deckt nicht späteren Kauf oder spätere Miete eines Kfz (BGH NJW 1973, 1790).
3. Weitere Geschäfte über das mit Einwilligung Erworbene sind nur dann von der Erlaubnis gedeckt, wenn sie auch als erstes Geschäft hätten vorgenommen werden können.
Schulbeispiele: → zulässig ist der Tausch einer selbst gekauften CD.
→ unzulässig ist die Verfügung über einen hohen Gewinn, der auf ein gekauftes Los entfällt.

Generaleinwilligung

Die Einwilligung kann auch weit gefasst sein und zahlreiche Geschäfte erlauben.

Beachte: Im Wege der Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ist dies aber nur selten anzunehmen.

Typische Fälle von Generaleinwilligung sind im Gesetz in den §§ 112, 113 BGB normiert (siehe dazu unten).

Widerruf der Einwilligung

Die Einwilligung ist bis zur Vornahme des Geschäfts **frei widerruflich**, § 183 S. 1 BGB

Der Widerruf kann sowohl dem Vertragspartner (dem Minderjährigen) als auch dem Dritten (dem gesetzlichen Vertretern) gegenüber erklärt werden, § 183 S. 2 BGB.

Beachte: Wird die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner erklärt und gegenüber dem Minderjährigen widerrufen, so gelten die §§ 170, 173 BGB analog (streitig)

Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB

Gemäß § 107 BGB ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter unnötig, wenn das Geschäft **lediglich rechtlich vorteilhaft** ist.

Beachte: Es kommt nur auf den **rechtlichen** Vorteil an.
Wirtschaftliche Erwägungen sind irrelevant!

Beispiel: Kauft ein Minderjähriger ein Fahrrad, das 1000 EUR wert ist für 100 EUR, so ist dieses wirtschaftlich günstige Geschäft denn auch nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Grund: Der Minderjährige ist gemäß § 433 II BGB verpflichtet den Kaufpreis zu zahlen und hat dadurch einen rechtlichen Nachteil. **Gegenseitige Verträge sind daher niemals lediglich rechtlich vorteilhaft.**

Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB

- Rechtliche Nachteile i.S.d. § 107 BGB sind nur solche, die sich **unmittelbar aus dem Rechtsgeschäft** ergeben. Mittelbare Nachteile sind dagegen irrelevant.

Beispiel: Schenkung eines Grundstücks begründet zwar Haftung für Grunderwerbssteuer sowie eine Versicherungspflicht.

→ Gleichwohl ist die Schenkung des Grundstücks lediglich rechtlich vorteilhaft.

- **Neutrale Geschäfte** sind nach Sinn und Zweck des § 107 BGB auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.

Beispiel: → Handeln als Stellvertreter für andere, § 165 BGB

→ Verfügung über fremdes Eigentum (streitig)

„Taschengeldparagraph“, § 110 BGB

Der beschränkt Geschäftsfähige kann unter den Voraussetzungen des § 110 BGB ohne ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam Verträge schließen. Es handelt sich um einen Sonderfall einer konkludenten Generaleinwilligung i.S.d. § 107 BGB.

Voraussetzungen:

1. Dem Minderjährigen sind vom **gesetzlichen Vertreter** oder von einem Dritten **mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** Mittel

→ zu diesen Zweck, d. h. zur Erfüllung des Vertrags,

→ oder zur freien Verfügung („Taschengeld“)

überlassen worden.

2. Der Minderjährige muss seine vertragsgemäße Leistung **vollständig** bewirkt haben. (Bei Ratenzahlung ist das Geschäft erst mit Tilgung der letzten Rate wirksam.)

Genehmigung, § 108 BGB

Ist ein Geschäft eines beschränkt Geschäftsfähigen nicht gemäß §§ 107, 110 BGB wirksam, so ist es **schwebend unwirksam**. Seine Wirksamkeit hängt von einer Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter ab (§ 108 I BGB).

Die Genehmigung ist nach der Legaldefinition in § 184 I BGB die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, die auf den Zeitpunkt der Vornahme zurückwirkt.

Ausnahme: Bei einseitigen Rechtsgeschäften (z.B. Kündigung) gilt dies zum Schutz des anderen Teils nicht. Das Geschäft ist unwirksam (§ 111 S. 1 BGB).

Genehmigung bei Verträgen

Der gesetzliche Vertreter des beschränkt Geschäftsfähigen kann die schwebende Unwirksamkeit des Vertrags durch seine Zustimmung beenden. Der geschlossene Vertrag gilt **rückwirkend (ex tunc) als wirksam**, § 184 BGB.

Die Genehmigung kann gemäß § 182 I BGB einerseits gegenüber dem Minderjährigen („Innengenehmigung“), als auch gegenüber dem Geschäftspartner („Außengenehmigung“) erteilt werden.

Um den Vertragspartner keiner dauerhaften Ungewissheit auszusetzen, die ihren Ursprung im Innenverhältnis zwischen dem Minderjährigen und seinem Vertreter hat, enthalten die **§§ 108, 109 BGB einige abweichende Regelungen:**

Genehmigung bei Verträgen

→ **Gemäß § 108 II BGB** kann der Vertragspartner den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auffordern. Der gesetzliche Vertreter kann dann innerhalb von zwei Wochen das Geschäft gegenüber dem Vertragspartner genehmigen, nicht aber gegenüber dem Minderjährigen. Erfolgt die Genehmigung innerhalb dieser Frist nicht, gilt sie als verweigert und das Geschäft ist unwirksam.

Beachte:

1. Unanwendbarkeit von § 108 II BGB bei vorheriger Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, da nur die Erklärung über die (nachträgliche) Genehmigung vom Wortlaut erfasst wird.

2. Der Vertreter erhält durch die Aufforderung des Geschäftspartners systemwidrig die Möglichkeit einer erneuten Genehmigungsentscheidung, auch wenn er sich gegenüber dem Minderjährigen bereits erklärt hat, da die Erklärung gemäß § 108 II BGB nur gegenüber „dem anderen Teil“ erfolgen darf.

Genehmigung bei Verträgen

→ **Gemäß § 109 BGB** kann sich der Vertragspartner bis zur Genehmigung **durch Widerruf** vom schwebenden Vertrag lösen, wenn er die beschränkte Geschäftsfähigkeit bei Vertragsschluss nicht kannte, oder nicht damit rechnen musste.

Beachte:

1. Der Widerruf kann abweichend von § 131 II BGB auch gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden.
2. Positive Kenntnis von der Minderjährigkeit schadet gemäß § 109 II BGB nicht, wenn der Minderjährige den anderen Teil über das Vorliegen einer Einwilligung getäuscht hat, auch wenn der andere Teil fahrlässig die Einwilligung annahm.

Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, § 112 BGB

§ 112 BGB erweitert die Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen, wenn er zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts ermächtigt worden ist. Der Minderjährige ist dadurch im Rahmen des § 112 BGB partiell geschäfts- und prozessfähig (§ 52 ZPO).

Beachte:

Im Rahmen des § 112 BGB kann nur der Ermächtigte handeln, die gesetzliche Vertretungsmacht des Vertreters erlischt.

Die Haftungsbeschränkung des § 1629a I BGB zugunsten von Minderjährigen ist für Verbindlichkeiten im Sinne des § 112 BGB gemäß § 1629a II BGB ausgeschlossen.

Deshalb bedarf es neben der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters zum Schutz des Minderjährigen zusätzlich noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 112 I S. 1 BGB)

Dienst- oder Arbeitsverhältnis, § 113 BGB

Der Minderjährige kann gemäß § 113 BGB durch den gesetzlichen Vertreter ermächtigt werden, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen. Eine Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist wegen des geringeren Haftungsrisikos im Vergleich zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes nicht erforderlich.

Beachte:

1. Die Genehmigung kann durch schlüssiges Verhalten erteilt werden.
2. § 113 BGB regelt die Ermächtigung in alle Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu treten, auch wenn sie eine selbständige Tätigkeit zum Gegenstand haben.
3. **Berufsausbildungsverträge** fallen **nicht** unter § 113 BGB, da bei ihnen der Ausbildungszweck überwiegt (vgl. § 1 II Berufsbildungsgesetz [BBiG]).

Radkauf mit Schwierigkeiten

Der 17-jährige M kauft bei V ein Rad für 1.500 €. Da die Eltern des M und der V gut befreundet sind, nimmt der M das Rad schon mit und verspricht, das Geld alsbald zu überweisen.

V möchte wissen, ob er von M den Kaufpreis verlangen kann. Hilfsweise möchte er das Rad zurück. Die Eltern des M sind nicht einverstanden mit dem Fahrradkauf und erklären dem V, dass es sein Problem sei, wenn er an Minderjährige verkaufe.

Lösungsskizze

- A. **Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus dem Kaufvertrag zwischen M und V gem. § 433 Abs. 2 BGB**
 - I. Einigung (+)
 - II. Wirksamkeit? M war 17 Jahre alt und damit gemäß § 106 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die WE ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam.
 - III. Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB (-)
 - III. Einwilligung der Eltern, §§ 107, 183, 1629 Abs. 1 BGB (-)
 - V. Bewirkung aus eigenen Mitteln § 110 BGB – „Taschengeldparagraph“ (-)
 - VI. Genehmigung der Eltern §§ 108, 184 Abs. 1 BGB (-)

Ergebnis: Kaufvertrag unwirksam. Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB besteht nicht.

B. Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB

Voraussetzung: Eigentum des V

- I. Ursprünglich war V Eigentümer.
- II. Eigentumsverlust an M durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 S. 1 BGB? (Beachte: Abstraktionsprinzip!)
 1. Einigung
 - Einigung über Eigentumsübergang (+)
 - Wirksamkeit der Übereignung?

Die WE des M sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam. Hier lediglich rechtlicher Vorteil gemäß § 107 BGB
→ Einigung wirksam
 2. Übergabe (+)

Ergebnis: V hat sein Eigentum an M verloren. Ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB besteht nicht.

C. Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

- I. M muss **etwas**, d.h. eine vermögenswerte Rechtsposition erlangt haben. Hier (+): M hat Eigentum und Besitz am Fahrrad erlangt.
- II. Die Vermögensmehrung muss auf einer **Leistung** des V, d.h. auf einer bewussten und zweckgerichteten Mehrung fremden Vermögens beruhen. Hier (+): V hat das Rad solvendi causa übergeben und übereignet.
- III. Die Vermögensverschiebung muss **ohne Rechtsgrund** erfolgt sein. Hier (+): Zwischen V und M ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

Ergebnis: Anspruch des V gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (+)